

scheitern sofort vorzunehmen, und, wie dieses geschehen, Unserer Regierung, als der zuständigen Oberbehörde schleunigst anzuzeigen.

Die Letztere hat streng über die Ausführung dieser Verordnung zu wachen.

§. 14.

Ueber die Versorgung des Wehrmannes, welcher im Dienste Schaden erlitten hat, sowie über die Erhaltung der Hinterbliebenen eines im Volkwehrdienste Gefallenen wird ein besonderes Gesetz Bestimmungen treffen.

Ergeben Schloß Ofterlein, den 18. Dezember 1848.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

Nr. 208. Regierungserkenntmachung, die Einführung eines Amts- und Verordnungsblattes für das Fürstenthum Reuß j. L., vom 21. December 1848 (publizirt im Amts- und Nachrichtenblatte Nr. 54.)

Mit Er. Hochfürstlichen Durchlaucht Höchster Genehmigung werden vom 1. Januar 1849 ab die für die einzelnen Landestheile des Fürstenthumes Reuß jüngerer Linie bestehenden Amts- und Nachrichten- oder amtlichen Wochenblätter aufhören, einzeln als amtliche Organe zu erscheinen. An deren Stelle tritt ein

„Amts- und Verordnungsblatt für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie“, welches alle amtlichen Bekanntmachungen der Behörden, sowie alle Verordnungen und Gesetze veröffentlichen wird, die einer schleunigen Publikation bedürfen.

Die Redaktion erfolgt unter Aufsicht der Regierung durch einen hieszu besonders verpflichteten Beamten. Der Debit ist dem Kunsthändler Vornstein in Gera übertragen.

Der Vertrieb dieses Amts- und Verordnungsblattes erfolgt daher von Gera aus durch die Expedition des Amts- und Verordnungsblattes, in den Fürstenthümern Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf durch das Mittel der Fürstlichen Justizämter.

Wortlaßig wird das Blatt allwöchentlich einmal und zwar Mittwochs ausgegeben werden.